Region der Zukunft
Landkreis
Darmstadt-Dieburg

Amt für Natur- und Umweltschutz, Kreisstraßen

Albinistraße 23, 64807 Dieburg

Telefon (06071) 881-0
Telefax (06071) 881-2229

Telefon (Durchwahl): 881-
PC-Fax: 881-2712
Email:

Bei Rückfragen bitte Aktenzeichen angeben.

Der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Postzustellungsurkunde

Herrn
Werner Holtfreter
Am Sonnengarten 4/13
68169 Mannheim

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter(in)	Datum
06. 02. 2000	EB/3-3	Herr Dietze Frau Naumann	4. April 2000

Außenstart und –landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern auf dem Fluggelände in der Gemeinde Fischbachtal, Gemarkung Billings (Kruckseichenwiesen) und Gemarkung Meßbach Flur 1, Nr. 116.

Sehr geehrter Herr Holtfreter,

auf der Grundlage des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I, Seite 309) in der derzeit geltenden Fassung und der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und im Odenwaldkreis (Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald) vom 15. Juli 1975 (StAnz. Seite 1439) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgender

V e r l ä n g e r u n g s b e s c h e i d:

Aufgrund Ihres Antrages vom 06. 02. 2000 erteilen wir Ihnen die **naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung** gemäß § 6 i. V. mit § 7 Abs. 3 HENatG und die **landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung** für das Starten und Landen von Hängegleitern in der Gemeinde Fischbachtal, Gemarkung Billings (Kruckseichenwiesen) und Gemarkung Meßbach Flur 1, Nr. 116.

Grundlage des Bescheides sind die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen:

1. Ihr Schreiben vom 06. 02. 2000,

2. sowie der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 06. 04. 1990 Az V I I I – 67 – (1) 3 – P34 – Bo - Billings.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Auflagen und Bedingungen des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 06. 04. 1990 werden, mit Ausnahme von Nr. 8, beibehalten.

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 01. 05. 2010.

Hinweise:

Diese Genehmigung beinhaltet nicht die nach anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und dergleichen und wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Bedingungen und Auflagen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden. Gegebenenfalls wird die Fortsetzung des Eingriffes untersagt. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Wiederherstellung auf Kosten des Genehmigungsinhabers zu fordern und durchzusetzen (vgl. § 8 Abs. 2 und 3 HENatG).

Die Nichterfüllung einer Auflage oder Nebenbestimmung ist eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 12 HENatG.

Der Startplatz liegt im Bereich einer 20 kV – Leitung.
Hier sind die Sicherheitsbestimmungen der Hess. Elektrizitäts – Aktiengesellschaft Darmstadt einzuhalten.
Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieses förmlichen Genehmigungsbescheides.

Begründung:

Der „Erste Odenwälder Drachen – Flug – Club e. V." hat mit seinem Schreiben vom 06. 02. 2000 um Verlängerung der landschaftschutzrechtlichen – und naturschutzrechtlichen Genehmigung für das Fluggelände in der Gemeinde Fischbachtal, Gemarkung Billings (Kruckseichenwiesen) und Gemarkung Meßbach Flur 1, Nr. 116 gebeten.
Als Grundlage der Befristung wird der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 06. 04. 1990 herangezogen.
Nach Abstimmung mit dem Naturschutzbeirat wird eine Befristung für zehn Jahre als angemessen erachtet.
Die Befristung ergibt sich zum einen aus der Sensibilität des Bereichs als Landeplatz in den Kruckseichenwiesen (Wiese in Auenlage des Gewässers – Fischbach-) und wird u. a. durch die Festsetzung im Regionalplan als Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft untermauert.
Die Festlegung der Befristung auf zehn Jahre korrespondiert ferner mit den Planungshorizonten der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Fischbachtal (Flächennutzungsplan), sowie mit der Landesplanung (Regionalplan).
Die getroffenen zeitlichen Befristung ist angemessen und ermöglicht eine Berücksichtigung aller Entwicklungen, die auf den o. g. Planungen aufbauen.

Verwaltungskosten:

Nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 03. Januar 1995 (GVBl. I, Seite 2 ff) in der aktuellen Fassung ist dieser Bescheid gebührenpflichtig.

Aufgrund der §§ 9, 11 und 21 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 20. Januar 1999 (GVBl. I, Nr. 2, Seite 17 ff) werden Gebühren und Auslagen in Höhe von 71,00 DM (incl. PZU) festgesetzt.

Der Kostenbescheid wird gesondert beigefügt. Die festgesetzten Verwaltungskosten sind innerhalb der in der Gebührenrechnung angegebenen Zahlungsfrist an den Kreisausschuß Darmstadt-Dieburg -Kreiskasse- mit Angabe des Buchungszeichens und der Buchungsstelle einzuzahlen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei nicht fristgerechter Zahlung zusätzliche Kosten, wie Säumniszuschläge oder Zinsen, anfallen können, die - wie die Hauptforderung auch - der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Rheinstraße 65, 64295 Darmstadt oder Albinistraße 23, 64807 Dieburg -untere Naturschutzbehörde- Widerspruch eingelegt werden.

Diese Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruches beim Regierungspräsidenten in Darmstadt -obere Naturschutzbehörde-, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen